

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Mohrenstraße 37 10117 Berlin

nur per E-Mail:

henneberger-ju@bmjv.bund.de

## **Bundesleitung**

Friedrichstraße 169 10117 Berlin

Telefon (030) 47 37 81 23 Telefax (030) 47 37 81 25 dpolg@dbb.de www.dpolg.de

25.04.2017

## Entwurf eines Å Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches Ë Wohnungseinbruchdiebstahl

Az.: II A 2 . 4010 . 25 268/2017; Ihr Schreiben vom 19.04.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorgenannten Angelegenheit danken wir für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf, wenngleich diese in Anbetracht der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit leider nur knapp ausfallen kann.

Aus Sicht der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG) wird die Gesetzesänderung begrüßt. Auch wenn eine höhere Strafandrohung nur ein bedingtes Abschreckungspotential für professionelle Einbrecher darstellt, ist dieser Schritt seit längerer Zeit überfällig.

Die höhere Strafandrohung hilft bei der Begründung des Haftgrundes der Fluchtgefahr und so wird es hoffentlich der Vergangenheit angehören, dass Beschuldigte nach versuchten Wohnungseinbrüchen wieder auf freien Fuß gesetzt werden.

Gleichwohl ist das Gesetzgebungsverfahren jedoch nicht konsequent auf die Verfolgung dieses Deliktes ausgerichtet. So ist dem Entwurf zu entnehmen, dass nach der Gesetzesumsetzung zwar eine Abfrage der Verkehrsdaten nach § 100 g StPO möglich ist. Dies reicht aber für erfolgversprechende Ermittlungen nicht aus.

Es ist zwingend erforderlich, dass § 244 Abs. 4 StGB-E auch als Katalogtat in den § 100a StPO aufgenommen wird. Dies würde bei Vorliegen eines solchen Verdachtes die Möglichkeit der Telekommunikationsüberwachung zulassen.

Die Aufnahme in den § 100a StPO ist auch deshalb zwingend, da dort bereits der Bandendiebstahl gemäß § 244 Abs. 1 StGB aufgeführt ist, der aber weiterhin mit einer Mindestfreiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft wird und somit ein Vergehen darstellt. Der § 244 Abs. 4 StGB-E stellt dann aber ein Verbrechen dar mit einer Mindestandrohung von einem Jahr. Deshalb ist eine Aufnahme in den § 100a StPO aus kriminalpolizeilicher und gesetzessystematischer Sicht zwingend und geboten.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Wendt

Bundesvorsitzender